

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Dürkheim (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 21.11.2013, 26.11.2015, 12.05.2016, 06.05.2024 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Dürkheim im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Dürkheim. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen.

§ 2 Kostenersatz für Leistungen nach § 34 Abs. 1 FwG

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG)
 - 1.1 bei Schadenfeuern (Bränden);
 - 1.2 bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
 - 1.3 bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 - 1.4 zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst (§ 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG).
- (2) Für Leistungen nach Abs. (1) wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten nach § 4 verlangt:
 - 2.1 vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
 - 2.2 vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
 - 2.3 vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
 - 2.4 vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche und militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG);

- 2.5 von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);
- 2.6 vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
- 2.7 vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG);
- 2.8 vom Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten.

In den Fällen der Nr. 2.1 und 2.5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder das Verlangen eine unbillige Härte wäre, wird Kostenersatz nicht verlangt.

§ 3 Kostenersatz für sonstige Leistungen

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz nach § 4 verlangt:

- 1.1 von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
- 1.2 vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
- 1.3 von demjenigen, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden;
- 1.4 abweichend von den Nr. 1.1 bis 1.3 vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurden.

- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder das Verlangen eine unbillige Härte wäre, wird Kostenersatz nicht verlangt.

§ 4

Berechnung der Kostenersatzsätze

- (1) Soweit in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus.

- (2) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (3) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine halbe Stunde in Ansatz gebracht.
- (4) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen auf Grund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Reinigungsstunden gewährt, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von je 1 Stunde.
- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
- 5.1 den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 - 5.2 den Personalkosten für die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
 - 5.3 den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Geräte;
 - 5.4 den von der Stadt für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstatteten Kosten;
 - 5.5 den Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.3;
 - 5.6 sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht nach Nr. 5.4 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe (§26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten. Die Gemeinden können davon abweichend andere Vereinbarungen schließen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Dürkheim, den 07.05.2024



Jonathan Berggötz

Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Dürkheim

1. Personaleinsatz

- | | |
|--|------------|
| a. je Person und Stunde bei Einsätzen | 20,80 Euro |
| b. je Person und Stunde bei Feuersicherheitsdiensten | 15,00 Euro |

2. Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug gemäß VOKEFw

- | | |
|--|-------------|
| a. Einsatzleitwagen ELW 1 | 98,00 Euro |
| b. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3500 kg Gesamtmasse | 34,00 Euro |
| c. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 57,00 Euro |
| d. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 99,00 Euro |
| e. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 | 198,00 Euro |
| f. Löschgruppenfahrzeug HLF 16 / LF 20 | 205,00 Euro |
| g. Rüstwagen RW | 239,00 Euro |
| h. Drehleiter DLA (K) 23/12 | 290,00 Euro |
| i. Gerätewagen Transport / SW 2000 | 143,00 Euro |

Die Sätze nach Buchstabe a – i gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Verbrauchsmaterialien, sonstige Fremdkosten

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien einschließlich anfallender Entsorgungs- und Fremdkosten sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

